

Antrag auf Einführung einer Aufwandsentschädigung des Exekutivorgans des Studierendenrats und auf Festlegung einer entsprechenden Form

Antragsteller: Dominik [REDACTED]

Teilantrag 1:

Antrag auf Einführung einer Aufwandsentschädigung des Exekutivorgans des Studierendenrats

Der StuRa möge beschließen, die Mitglieder des Exekutivorgans, darunter die Vorsitzenden des Studierendenrats sowie den oder die Finanzreferenten bzw. Finanzreferentin, ab dem 01.01.2019 finanziell zu entlohnen.

Teilantrag 2 im Fall einer positiven Entscheidung über Teilantrag 1:

Antrag auf Festlegung einer Form der Aufwandsentschädigung

Der StuRa möge beschließen, die Mitglieder des Exekutivorgans, darunter die Vorsitzenden des Studierendenrats sowie den oder die Finanzreferenten bzw. Finanzreferentin ab dem 01.01.2019 **entweder**

1. auf Stundenlohnbasis zu entlohnen (Als Stundenlohn sind 10 Euro je Stunde zu veranschlagen. Entsprechende Arbeitszeitznachweise sind von den Amtsinhabern zu führen.)

oder

2. mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung für deren Engagement und Arbeit zu entlohnen (Als Aufwandsentschädigung sind zunächst 200 Euro pro Person und Monat zu veranschlagen).

Begründung und Erläuterung des Antrags:

Der Studierendenrat möge zunächst im Allgemeinen feststellen, ob er angesichts des nicht unbeträchtlichen Arbeitsaufwandes eine Entlohnung des Exekutivorgans generell möchte oder nicht, unabhängig von der Form der Entlohnung. Dieser Antrag dient dem Anstoß einer Diskussion und Abstimmung über eine mögliche Entlohnung bzw. Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Exekutivorgans des Studierendenrats der Universität Tübingen. Die inhaltliche Diskussion und das Ausführen entsprechender Argumentationen soll dem Studierendenrat und den darin vertretenen Hochschulgruppen und gewählten Vertretern überlassen werden. Über die Form der Aufwandsentschädigung soll, sofern Teilantrag 1 positiv beschieden wurde, der StuRa im Anschluss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.

Den Mitgliedern des Exekutivorgans soll es zudem möglich sein, auf eigenen Wunsch auf eine Entlohnung bzw. Aufwandsentschädigung, z.B. aus steuerlichen Gründen, zu verzichten.

Anmerkung des Antragstellers in eigener Sache:

Sollte mehrheitlich im Studierendenrat der Wunsch bestehen, die betroffenen Stellen im Anschluss an den Beschluss des Studierendenrats neu auszuschreiben, so stelle ich das Amt des

Finanzreferenten gerne zur Verfügung und würde mich entsprechend auch für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen. Das Amt ist für mich nicht an eine Aufwandsentschädigung oder Entlohnung geknüpft. Mein Engagement als Finanzreferent stützt sich einzig auf den Willen, gemeinsam für die demokratischen Strukturen an der Universität einzustehen und eine starke aktive VS in ihrer Tätigkeit und ihren Pflichten zu unterstützen und die Aufgaben als Finanzreferent gemäß LHG, Satzung der VS und der FHO sowie der Geschäftsordnung entsprechend wahrzunehmen und auszufüllen.